

21.02.24

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates „Planungsrechtliche Sonderregelungen zur Schaffung von Unterkften fr Flchtlinge oder Asylbegehrende - vorzeitige Verlngerung der Geltungsdauern sowie Ausdehnung der Befristungsvorgaben in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch“

Bundesministerium
fr Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 21. Februar 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zu planungsrechtlichen Sonderregelungen zur Schaffung von Unterkften fr Flchtlinge oder Asylbegehrende – vorzeitige Verlngerung der Geltungsdauern sowie Ausdehnung der Befristungsvorgaben in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch (BR-Drs. 492/23 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Elisabeth Kaiser

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Entschließung des Bundesrates zu planungsrechtlichen Sonderregelungen
zur Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende – vorzeitige
Verlängerung der Geltungsdauern sowie Ausdehnung der Befristungsvorgaben
in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch
(BR-Drs. 492/23 (Beschluss))**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 20. Oktober 2023 zu planungsrechtlichen Sonderregelungen zur Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende – vorzeitige Verlängerung der Geltungsdauern sowie Ausdehnung der Befristungsvorgaben in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) – wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung hält derzeit eine Verlängerung der Anwendbarkeitsfrist in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 BauGB vom 31. Dezember 2027 bis zum 31. Dezember 2030 nicht für erforderlich. Entsprechendes gilt für die geforderte Verlängerung vorhabenbezogenen Befristungsvorgaben einschließlich ihrer Fristverlängerungsmöglichkeiten in § 246 Absatz 12 und 13 BauGB.

Die Sonderregelungen zur Flüchtlingsunterbringung wurden im Wesentlichen aus Anlass der massiven Zuwanderung von Schutzsuchenden in den Jahren 2014 und 2015 eingeführt und waren zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Die ursprüngliche Befristung wurde bereits zweimal verlängert, zunächst bis zum 31. Dezember 2024 durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und zuletzt bis zum 31. Dezember 2027 unter dem Eindruck des russischen Angriffskriegs durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Zur Begründung des Entschließungsantrags hat der Ministerpräsident des antragstellenden Landes Schleswig-Holstein in seinem Redebeitrag (Plenarprotokoll 1037, S. 317) u. a. auf die zahlreichen grenzüberschreitenden Krisen, insbesondere auf den Krieg in der Ukraine und die Nahost-Krise hingewiesen. Allerdings fehlt es derzeit an hinreichend konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die aktuell bestehende Befristung bis zum 31. Dezember 2027 nicht ausreichend sein wird, um den zum Fristablauf bestehenden Unterbringungsbedarf zu decken. Dies wäre aber für eine vorzeitige Verlängerung der Befristung erforderlich. Denn angesichts der zum Teil erheblichen Abweichungen, die § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 BauGB vom üblichen Bauplanungsrecht gestattet, und des damit verbundenen Eingriffs insbesondere in die kommunale Planungshoheit (Artikel 28 Absatz 2 GG) dient die Befristung nicht zuletzt der Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Auch ist zu beachten, dass gerade bei Flüchtlingsunterkünften der Verzicht auf eine ansonsten erforderliche Bauleitplanung mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung Konflikte mit Anwohnern verschärfen kann.

Davon bleibt unberührt, dass die Bundesregierung anerkennt, dass die Flüchtlingsunterbringung für die Kommunen nach wie vor eine enorme Herausforderung darstellt. Mit Blick auf das Bauplanungsrecht geht sie aber davon aus, dass die gegenwärtige Rechtslage aktuell ausreichende Erleichterungen bereithält. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine notwendige Verlängerung der Frist wird sich die Bundesregierung einer Änderung nicht verschließen.